

# TE OGH 2021/4/20 50b47/21d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2021

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Jensik als Vorsitzenden sowie die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer, Mag. Painsi und Dr. Steger als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers Mag. B\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Wolfgang Lang, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Grundbuchshandlungen in EZ \*\*\*\*\* KG \*\*\*\*\*, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch als Rekursgericht vom 2. Februar 2021, AZ 2 R 13/21, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

[1] 1.1 Nach der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0110725) und der herrschenden Lehre (Klang in Klang<sup>2</sup> II 256; Spielbüchler in Rummel<sup>3</sup> § 387 Rz 1; Winner in Rummel/Lukas, ABGB4 § 387 Rz 1; Schickmair in Schwimann/Kodek, ABGB5 § 387 Rz 1; Eccher/Riss in KBB6 § 387 Rz 1; Holzner in Klang<sup>3</sup> § 387 Rz 1; Mader in Klete?ka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 387 Rz 1; Höller in Kodek, Grundbuchsrecht<sup>2</sup> § 4 GBG Rz 62 ff) besteht die Möglichkeit der Preisgabe unbeweglicher Sachen und deren Aneignung. Bei verbücherten Liegenschaften muss nach den das österreichische Sachenrecht beherrschenden Grundsätzen (§ 444 ABGB) die Preisgabe des Eigentums im öffentlichen Buch eingetragen werden, was durch die Einverleibung der

Herrenlosigkeit bewirkt wird (RS0110726).

[2] 1.2 Gestützt auf seine notariell beglaubigte Erklärung „über die Aneignung eines Grundstücks“ begehrte der Antragsteller die Einverleibung der Löschung des Eigentums für den „Gemeindeschießstand [...]“, die Anmerkung der Herrenlosigkeit der Liegenschaft und die Vormerkung seines Eigentumsrechts daran, weil sämtliche Vorarlberger Schützengilden im Jahr 1938 aufgelöst worden seien. Aus der sich aus dem Grundbuch ergebenden Tatsache, dass die Liegenschaft nicht an einen Dritten übertragen worden sei, ergebe sich deren Dereliktion. Mit diesen Ausführungen kann der Antragsteller keine Fehlbeurteilung durch das Rekursgericht aufzeigen, das die Abweisung seines Antrags durch das Gericht erster Instanz bestätigte:

[3] 2.1 Die Preisgabe erfolgt durch die tatsächliche Aufgabe des Besitzes mit dem Willen, das Eigentum an der Sache aufzugeben (§ 362 ABGB). Sie ist eine Willensbetätigung und setzt voraus, dass der Wille zur Aufgabe des Eigentums aus dem verwirklichten äußeren Tatbestand zu erschließen ist. Bei fehlendem Willen geht das Eigentum

